

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

63. Verordnung vom 06.12.1817 publ. 11.12.1817

Anweisung der
Aemter zu vor-
schriftsmäßiger
Einsendung
der Vergan-
tungsproto-
colle.

Da von den Aemtern die Einsendung der in Auftrag der Gerichte abgehaltenen Vergantungs-Protocolle an die committirende Behörde nicht immer innerhalb der durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 20. (29.) Dec. 1814. vorgeschriebenen achttägigen Frist verfügt wird, dadurch aber in Ansehung des ferneren Geschäftsganges große Unzuträglichkeiten entstehen, so findet die Justiz-Canzley, in Einstimmung mit Herzoglicher Regierung, nöthig, die Aemter wiederholt auf die Befolgung jener Vorschrift anzuweisen, widrigenfalls die committirende Behörde ermächtigt ist, die im §. 2. der Beamten-Instruction bestimmte Brüche von 5 Rthlr. auch in diesem Versäumnisfall zu erkennen, der, da die Protocolle im Original und ohne Begleitungs-Bericht übersandt werden, mit anderweitigen Geschäften nicht entschuldigt werden kann.

63) Regierungs-Bekanntmachung
vom 6. Decb. publ. II. ej. 1817.

Anweisung der
Aemter zu
Einsendung
der Hülfsamts-
Protocolle im
Original.

Die Regierung findet zu Erleichterung des Geschäftsganges nöthig, zu bestimmen: daß alle Protocolle, welche bei den Aemtern, in ihrer Qualität als Hülfsämter, zur Einsendung an eine andere gerichtliche oder